



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

2. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

3. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Kläger zu 2. und 3. vertreten durch

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: [REDACTED]
[REDACTED]

Kirchliche Hilfestelle für Flüchtlinge,
c/o Fluchtpunkt,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 8090825-423 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht (■■■■■■) als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Juli 2020, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen und festzustellen, dass zu Gunsten der Kläger zu 2. und 3. die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Von den außergerichtlichen Kosten haben die Kläger 5/9 und die Beklagte 4/9 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung internationalen Schutzes bzw. die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans.

Die im Jahr 1994 in der Provinz Baglan geborene Klägerin zu 1. ist afghanische Staatsangehörige, zugehörig zur Volksgruppe der Tadschiken und sunnitischen Glaubens. Sie ist die Mutter der minderjährigen Kläger zu 2. und 3. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 5. März 2020 gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier lebt auch der Ehemann und Vater [REDACTED] von dem die Klägerin zu 1. getrennt lebt. Im Bundesgebiet kam am 27. November 2020 das dritte (gemeinsame) Kind [REDACTED] zur Welt.

Am 10. März 2020 stellten die Kläger einen Asylantrag. Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 5. August 2020 trug die Klägerin zu 1. auf Nachfrage zu ihrem Verfolgungsschicksal im Wesentlichen vor, sie habe in Baglan zusammen mit ihren Eltern, ihren Geschwistern und deren Ehepartnern gelebt. Vor sieben Jahren habe sie geheiratet. Ihr Mann sei nur kurz für die Hochzeit aus Deutschland nach Afghanistan gekommen. Er sei zuvor aus Afghanistan ausgereist, da er als Soldat dort bedroht worden sei. Alle Familienmitglieder ihrer Schwiegerfamilie arbeiten oder haben in unterschiedlichen Bereichen für die Regierung gearbeitet. Sie habe mit ihrer Schwiegermutter und weiteren Frauen in einer Organisation für Frauenrechte in Baglan gearbeitet. Sie habe dort ältere Analphabetinnen unterrichtet. Auch habe die Organisation Frauen, die zuhause Probleme gehabt haben, geholfen. Die Dorfbewohner und viele der Eltern der Frauen seien gegen die Organisation gewesen und haben gedacht, die Organisation bringe die Frauen auf die schiefe Bahn. Ihr Schwager habe als stellvertretender Sicherheitsbeamter für die Stadt Baglan gearbeitet. Solange er dies getan habe, seien sie geschützt gewesen und haben keine Probleme gehabt. Soldaten haben auf sie aufgepasst und für ihre Sicherheit gesorgt. Im Laufe der Zeit seien aber viele Soldaten vor ihrem Haus gestorben, da sie Auseinandersetzungen mit den Taliban gehabt haben. Nachdem ihr Schwager nach Deutschland geflohen sei, sei die Organisation gefährdeter gewesen. Sie seien sehr oft von vielen Leuten bedroht worden. Sie sei nicht die einzige, die von den Bedrohungen betroffen gewesen sei, sondern alle Frauen, die dort gearbeitet haben. Ihre Mutter habe gesagt, sie solle nicht mehr für die Organisation arbeiten. Sie habe ihrer Mutter aber gesagt, sie könne die Frauen nicht leiden lassen. Ein Cousin von ihr habe für die Regierung gearbeitet. Wegen seiner Familie habe er den Dienst bei der Regierung aufgegeben, nachdem er mehrmals von den Taliban bedroht worden sei. Er sei trotzdem in der Folge verschleppt, gefoltert, angeschossen und zuletzt durch eine Bombe gesprengt worden. Seine zerstückelte Leiche sei seinen Eltern

gebracht worden. Auch ein anderer Onkel von ihr sei von den Taliban entführt und ermordet worden. Die Frauen der Organisation haben Seminare zur Weiterbildung besucht. An einem der Seminartage habe sie nicht mitfahren können, da ihre Tochter krank gewesen sei. Drei ihrer Freundinnen und der Fahrer seien im Dienstwagen gefahren und von Motorradfahrern überfallen und angeschossen worden. Zwei ihrer Freundinnen seien dabei gestorben und eine ihrer Freundinnen sowie der Fahrer haben so schwere Verletzungen erlitten, dass sie gelähmt seien. Wer den Anschlag begangen habe, wisse sie nicht. Es können Taliban oder die Väter bzw. Ehemänner der Frauen, denen sie geholfen haben, gewesen seien. Nach dem Angriff auf den Dienstwagen habe sie noch mehr Angst gehabt das Haus zu verlassen. Auch sei ihr Haus nachts mehrmals von den Taliban beschossen worden. Die Fenster seien dabei kaputtgegangen. Deswegen haben sie nachts in der Abstellkammer geschlafen. Etwa 20 Tage nach dem Angriff auf den Dienstwagen, sei auf ihren Schwager, der Staatsanwalt gewesen sei, ein Giftanschlag verübt worden. Er sei ins Krankenhaus gebracht worden und habe den Anschlag überlebt. Sie habe immer Angst um sich und die Kinder gehabt und ihre Familie und ihre Schwiegereltern darum gebeten, ihre Ausreise zu organisieren, damit sie zu ihrem Mann nach Deutschland kommen könne. Ihre Brüder haben daraufhin ihre Ausreise organisiert. Als sie in Deutschland angekommen sei, habe sie feststellen müssen, dass ihr Ehemann eine andere Frau geheiratet und Kinder mit ihr habe. Sie lebe nicht mit ihm zusammen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte sie, dass ihre Kinder, umgebracht werden.

Zu ihren persönlichen Verhältnissen gab die Klägerin zu 1. in der Anhörung gegenüber der Beklagten an, dass sie aus Baglan (Stadtteil [REDACTED]) stamme. Dort habe sie zuletzt zusammen mit ihren Eltern gewohnt. Ihre Eltern, Geschwister und die Großfamilie leben nach wie vor in Afghanistan. Sie habe Kontakt zu ihren Eltern. Auch ihre Schwiegereltern und ein Schwager leben in Afghanistan. Sie habe das Gymnasium abgeschlossen und eine Ausbildung in Sozialpädagogik gemacht. Ihre wirtschaftliche Situation vor der Ausreise sei sehr gut gewesen. Sie sei von ihrem Ehemann nochmals schwanger gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen. Der Kläger bestätigte gegenüber der Beklagten, dass es bei der Anhörung keine Verständigungsschwierigkeiten gab.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2020 lehnte die Beklagte die Anträge auf Asylanerkennung (Ziffer 2), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Außerdem versagte sie den Klägern die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 4). Die Beklagte forderte

die Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte ihnen andernfalls die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Wegen der Begründung der Entscheidung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen den am 5. August 2020 zugestellten Bescheid haben die Kläger am 14. August 2020 Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren und tragen ergänzend vor, sie – die Klägerin zu 1. – habe sich von ihrem Ehemann getrennt und möchte nun auf eigenen Füßen stehen. Sie sei damit eine alleinerziehende Frau mit drei minderjährigen Kindern. Ihre Familie lebe noch immer in Baglan und werde dort massiv von den Taliban bedroht. Ihr älterer Bruder habe nach neuen Todesdrohungen der Taliban ebenfalls das Land verlassen. Die Frauenrechtsorganisation, für die sie gearbeitet habe, gebe es noch. Nach dem Einmarsch der Taliban sei es noch gefährlicher geworden. Die Frauen würden nur noch ohne Lohn und im Verdeckten arbeiten.

Im Gerichtsverfahren haben die Kläger Lichtbilder von der Tätigkeit der Klägerin zu 1. als Lehrerin, vom Auto und dem verwundeten Fahrer nach dem Anschlag sowie von ihrem beschädigten Wohnhaus vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2022 haben die Kläger zu 2. und 3. die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Zuerkennung des subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juli 2020, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr den Status als subsidiär Schutzberechtigte zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, festzustellen, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Die Kläger zu 2. und 3. beantragen nunmehr noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juli 2020, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, festzustellen, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 10. September 2020 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1. während ihrer Tätigkeit bei der Organisation für Frauenrechte so eine hohe Position hätte, dass sie auch nach mehrmonatiger Abwesenheit sowie dem Ausscheiden aus der Organisation weiterhin in Gefahr sein sollte. Die Behauptung, dass die Kinder der Klägerin zu 1. entführt werden und getötet werden könnten, bleibe lediglich eine Spekulation. Vor der Ausreise seien weder die Klägerin zu 1. noch ihre Kinder persönlich bedroht worden oder seien in sonstiger Weise in Gefahr geraten. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Klägerin zu 1. in Afghanistan eine wohlhabende Familie habe, die noch immer unter derselben Adresse lebe. Eine aktuelle akute Gefährdungssituation sei nicht vorgetragen worden. In diesem Zusammenhang könnte die Klägerin zu 1. zusammen mit ihren Kindern in die Heimat zurückkehren und mit Unterstützung ihrer Familie dort weiterleben

Aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Angehörigen ergibt sich Folgendes: Der Ehemann bzw. Vater der Kläger Herr [REDACTED] lebt seit längerem in Deutschland und hat hier eine (weitere) Ehefrau und Kinder. Zuletzt besaß er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger), die bis zum 13. November 2021 gültig war. Einen Asylantrag hat der Ehemann bislang nicht gestellt. Der Schwager der Klägerin zu 1. Herr [REDACTED] wurde mit Bescheid vom 3. Juli 2014 als Flüchtling anerkannt (Gz.:5628491-423). Dem weiteren Schwager Herr [REDACTED] wurde nach vorherigem Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts Meiningen (Az. 8 K 20181/15 Me) mit Bescheid vom 7. September 2015 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen (Gz.: 5628334-423). Die Schwägerin Frau [REDACTED] wurde mit Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2017 als Flüchtling anerkannt (Gz.: 7170454-423).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt. Die Asyl- und Ausländerakte der Kläger, die Asylakten mit dem Geschäftszeichen 562849-423, 5628334-423, 5842563-423, 7170454-423 und 7425557-423 sowie die in der Ladungsverfügung vom 2. März 2022 und auf der Liste „Erkenntnisquellen zu Afghanistan (Stand: Mai 2022)“ genannten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Das Gericht hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2022 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Soweit die Kläger zu 2. und 3. die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Über die Klage im Übrigen konnte das Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2022 entscheiden, da die Beklagte mit Ladung vom 14. März 2022 auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II.

Die zulässige Klage ist, soweit sie noch anhängig ist, begründet.

Der Bescheid vom 27. Juli 2020 ist zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) hinsichtlich seiner Ziffern 1 (betreffend die Klägerin zu 1.), 4 (betreffend die Kläger zu 2. u. 3.) sowie 5 bis 6 rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin zu 1. hat Anspruch auf die mit ihrem Hauptantrag begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (hierzu unter 1.). Die Kläger zu 2. und 3. haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen (hierzu unter 2.). Die Abschiebungsandrohung und die Befristung nach § 11 Abs. 1 AufenthG im angegriffenen Bescheid der Beklagten sind deshalb rechtswidrig (hierzu unter 3.).

1. Die Klägerin zu 1. hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylG zu den Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine Verfolgung in diesem Sinne ist gegeben, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt („politische Verfolgung“, BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, 2 BvR 478/86, Juris Rn. 30 f.; BVerwG, Urt. v. 26.6.1986, 9 C 185/83, Juris Rn. 12), wenn also dem Verfolgten in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte und intensive Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953 – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dabei können als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 AsylG), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder

Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG), gelten. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss ein Zusammenhang bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Den Flüchtlingsschutz begründende Verfolgung kann nach § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Verfolgung muss dem Betroffenen mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, Juris Rn. 19, 32). Dabei ist die Tatsache, dass ein Betroffener bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von Verfolgung bedroht sein wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 v. 20.12.2011, S. 9).

Diese Voraussetzungen für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes liegen hier vor.

a. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass für die Klägerin zu 1. eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG bestünde, müsste sie nach Afghanistan zurückkehren. Das Gericht ist auf Grundlage der von ihr gemachten widerspruchsfreien und in sich stimmigen Angaben gegenüber der Beklagten und des in der mündlichen Verhandlung von ihr gewonnenen persönlichen Eindrucks sowie der vorliegenden Erkenntnisquellen davon überzeugt, dass der Klägerin zu 1. in Afghanistan wegen ihres stark von westlichen Vorstellungen von der Stellung der Frau in der Gesellschaft und der Frauen zustehenden individuellen Rechte geprägten Einstellung und Lebensweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung in Form der Anwendung physischer Gewalt gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG durch die in Afghanistan herrschenden Taliban droht.

Die Klägerin zu 1. führte bereits vor ihrer Ausreise aus Afghanistan in ihrem Herkunftsland ein durch Selbstständigkeit und Eigenständigkeit geprägtes, selbstbestimmtes Leben. Sie besuchte die Schule und schloss diese mit dem Abitur ab. In der Oberstufe wurde sie auf die Tätigkeit der Organisation [REDACTED] aufmerksam, die Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, unterstützte und sie alphabetisierte. Nach ihrem Schulabschluss nahm sie eine ehrenamtliche Tätigkeit für diese Organisation auf, deren Büro in Baglan damals wie heute von ihrer (späteren) Schwiegermutter geleitet wurde. Die Klägerin zu 1. unterrichtete die Frauen zunächst – ohne dafür bezahlt zu werden – an sechs Tagen die Woche jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Hinzu kamen monatlich Weiterbildungsseminare. Aus eigenem Antrieb wollte die Klägerin zu 1. ihre Tätigkeit für die Organisation ausweiten und absolvierte daher eine zweijährige Ausbildung in Sozialpädagogik an der Universität in Zentral-Baglan. Nach ihrem Studienabschluss 2018/2019 weitete sie als dann ausgebildete Lehrerin ihre bisherigen Arbeitszeiten aus und erhielt seitdem erstmals auch eine Bezahlung für ihre Tätigkeit. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung beruhte die Motivation für ihre Arbeit bei der Hilfsorganisation damals darauf, dass sie mit ihrer Lebensweise und ihrem Frauenbild für andere Frauen ein Vorbild sein wollte und sie dadurch selbst zur Führung eines selbstbestimmten, eigenständigen Lebens ermutigen wollte. Für diese Überzeugung nahm sie über Jahre hinweg eine Reihe von Schwernissen in Kauf: Sie und ihre Schwiegerfamilie wurden wegen der Tätigkeit für die Organisation wiederholt bedroht und zum Teil auch attackiert. In den acht Jahren, in denen sie sich aktiv für die Ausbildung der Frauen engagiert hatte, wurde die Klägerin zu 1. zudem zweimal Mutter; die zweite Schwangerschaft fiel mit dem Ende des Studiums zusammen.

Um trotzdem ihrer Tätigkeit nachgehen zu können, organisierte sie für die Zeiten ihrer Unterrichts­tätigkeit eine Kinderbetreuung durch ihre Mutter und ließ ihre Kinder von einem Fahrer hinfahren und abholen.

Während des Aufenthalts in Deutschland hat sich diese Eigenständigkeit der Klägerin zu 1. nahtlos fortgesetzt. Kurz nach ihrer Ankunft musste sie erfahren, dass ihr Ehemann in Deutschland das Leben mit einer zweiten Familie (Frau und zwei Kinder) führt. Die Klägerin zu 1. trennte sich daraufhin von ihm, da für sie und ihr Verständnis das Leben als Zweitfrau nicht in Frage kommt. Seither lebt sie als alleinerziehende Mutter von drei minderjährigen Kindern im Bundesgebiet. Die Klägerin zu 1. pflegt einen erkennbar westlich geprägten Kleidungsstil einer modernen städtischen Frau. Sie organisiert sich und das Leben ihrer zum Teil schon schulpflichtigen Kinder vollkommen selbstständig und ohne Unterstützung durch den Kindesvater.

Nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung führt die Klägerin zu 1. ein selbstbestimmtes Leben und könnte sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan – zumal als alleinerziehende Mutter von drei minderjährigen Kindern – nicht den dort derzeit herrschenden strengen sittlichen und moralischen Vorstellungen der Taliban von der Rolle der Frau und den ihnen zustehenden beschränkten Rechten unterordnen. Im gesamten Auftreten in der mündlichen Verhandlung war ihre ausgeprägte Selbstständigkeit zu spüren, mit der sie in Afghanistan sofort negativ auffallen würde und Sanktionen zu erwarten hätte.

Frauen und Mädchen sehen sich in Afghanistan im Alltag aufgrund der tiefverwurzelten traditionellen Strukturen und Wertevorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert. Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet und umfasst häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwang- und Kinderheiraten sowie Verheiratung zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung sowie sexuelle Übergriffe (vgl. hierzu VG Hamburg, Urt. v. 10.9.2021, 4 A 2711/20, n.v.). 87 % der afghanischen Frauen haben in ihrem Leben mindestens eine Form von häuslicher Gewalt erfahren, wobei 95 % der Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen innerhalb der Familienstrukturen stattfinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 12 f.; SFH, Gefährdungsprofile (30. September 2020), S. 7). EASO berichtete in „Afghanistan: Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen“ (Dezember 2017, S. 46): *„Den Frauenorganisationen zufolge, die 2016 von der New York Times befragt wurden, werden aus Kabul seit einigen Jahren immer gravierendere, gewaltsame Übergriffe auf Frauen, darunter auch Säureanschläge, angezeigt. Hinter diesen öffentlichen Angriffen stehen in der Regel persönliche oder politische Gründe, wie beispielsweise die Weigerung, zu heiraten,*

der Besuch einer Schule oder der Wunsch, sich scheiden zu lassen. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 erfasste die AIHRC 3 778 Gewalttaten gegen Frauen, wobei es sich in den meisten Fällen um körperliche Angriffe (1 351) handelte.“ So werden Frauen, die sich einer Zwangsehe oder einer arrangierten Ehe verweigern, oft einer moralischen Straftat („zina“) beschuldigt und strafrechtlich entsprechend verfolgt und verurteilt (vgl. SFH, Gefährdungsprofile (30. September 2020), S. 7 f.; EASO, Gezielte Gewalt aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, S. 49 f.).

b. Der Klägerin zu 1. droht danach bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anwendung physischer Gewalt bis hin zur Tötung durch die herrschenden Taliban. Diese beherrschen seit der Machtübernahme Mitte August 2021 das gesamte Staatsgebiet Afghanistans, zuvor bestehende staatliche Strukturen sind weggefallen und existieren nicht mehr, weshalb für die Klägerin keine Möglichkeit besteht, internen Schutz gemäß § 3e AsylG zu erlangen (Rechtsprechung der Kammer, vgl. Urte. v. 1. Oktober 2021, 4 A 8474/17, n.v., Urte. v. 20.9.2021, 4 A 5884/17, n.v., Urte. v. 17.9.2021, 4 A 5009/17, n.v.). Bereits vor der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 waren die staatlichen Akteure aller drei Gewalten aufgrund tradierter Wertevorstellungen häufig nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 12). Nach der Übernahme der effektiven Staatsgewalt durch die Taliban ist davon auszugehen, dass eine Schutzbereitschaft staatlicher Stellen vor Verfolgung durch private Akteure aufgrund von Verstößen gegen diese tradierten gesellschaftlichen Vorstellungen vom Rollenbild der Frau nicht vorhanden ist (vgl. VG Hamburg, GB v. 16.11.2021, 4 A 6044/17, n.v.).

2. Die Kläger zu 2. und 3. haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Soweit die Kläger zu 2. und 3. die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots begehren, ist ihr Antrag im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend auszulegen, dass sie die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich seiner verfassungskonformen Anwendung erlangen wollen. Denn bei dem nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urte. v. 8.9.2011, 10 C 14/10, juris Rn. 17).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend: Europäische Menschenrechtskonvention, kurz: EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dieser Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem der Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK droht.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet, da der Gesetzgeber am Konzept von allgemeinen Gefährdungslagen einerseits und individuell gelagerten Schutzgründen andererseits festgehalten hat (VGH München, Urt. v. 6.7.2020, 13a B 18.32817, juris Rn. 40, Urt. v. 21.11.2014, 13a 14.30285, juris Rn. 16 f.). Läuft der Betroffene im Falle seiner Abschiebung die tatsächliche Gefahr, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, folgt aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, diese Person nicht in dieses Land abzuschicken (EGMR, Urt. v. 27.5.2008, 26565/05 N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334, 1336). Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 10, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16, C.K. u.a., juris Rn. 68); dieses kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., Ibrahim, juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, Jawo, juris Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen

und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allgemeine Gefahren können dabei aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen. Diese Sperrwirkung kann nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht und er bei einer Rückkehr aufgrund der Lebensbedingungen, die ihn im Herkunftsland erwarten, mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 12, 14 m.w.N.).

Eine insoweit relevante extreme Gefahrenlage ist anzunehmen, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, 1 C 5/01, juris Rn. 16 m.w.N.). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 15 m.w.N.).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 15, 16, 19) ist auch im Falle einer familiären Lebensgemeinschaft für jedes Familienmitglied gesondert zu prüfen, ob ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Jedoch ist für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, ist das Gericht im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage in Afghanistan und die dortige Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (hierzu unter a.) davon überzeugt, dass den Klägern zu 2. und 3. bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein, ihren existenziellen Lebensunterhalt zu sichern und ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, so dass ihnen alsbald nach Rückkehr die Verelendung droht (hierzu unter b.).

a. Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Im aktuellen Human Development Index belegt das Land den 169. Platz (von insgesamt 189) (UNDP, Human Development Report 2020, S. 302). Die Armutsrate ist zwar in den Jahren 2019 und 2020 auf 47,1 % gesunken (gegenüber 54,5 % in den Jahren 2016/2017, World Bank Group: Afghanistan Development Update (April 2021), S. 1). Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage steht in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik indes vor dem vollständigen Kollaps (Auswärtiges Amt, Lage in Afghanistan (21. Oktober 2021), S. 14). Sollte das Bruttoinlandsprodukt tatsächlich bis Mitte 2022 um 10 bis 13 % zurückgehen, wären 97 % der afghanischen Bevölkerung von Armut betroffen (vgl. UNDP, Economic Instability and Uncertainty (9. September 2021), S. 2; vgl. auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes v. 25.10.2021, S. 2, wonach der Internationale Währungsfond einen Einbruch des Bruttoinlandsprodukts um ca. 30 % in naher Zukunft befürchtet). Das in der Vergangenheit existierende deutliche Stadt – Land – Gefälle zulasten der ländlichen Gebiete (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2021, S. 22) besteht mittlerweile nicht mehr: In urbanen Zentren

lebende Menschen sind nunmehr in gleichem Maße von mangelhafter Lebensmittelversorgung betroffen wie die in ländlichen Gebieten lebende Bevölkerung (WFP, Situation Report (20. Oktober 2021), S. 1; WFP, Jobs and Incomes Dry Up (22. September 2021), S. 1 ff.).

Die Grundversorgung mit Nahrung, Unterkunft und notwendiger medizinischer Hilfe war bereits vor dem Machtwechsel Mitte August 2021 für große Teile der Bevölkerung, insbesondere für Rückkehrende, eine tägliche Herausforderung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 21; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 46 ff., 53 ff., 72 ff.). Die Machtübernahme durch die Taliban im ganzen Land hat Mitte August 2021 zu einem Rückzug internationaler Organisationen und Hilfen geführt. Ausländische Währungsreserven der afghanischen Republik wurden eingefroren, die afghanische Landeswährung verlor massiv an Wert und Bargeld war nur begrenzt verfügbar (WFP, Jobs and Incomes Dry Up (22. September 2021), S. 2). Die Versorgungslage betreffend Nahrungsmittel hat sich infolgedessen nochmal deutlich verschlechtert: Die Preise für Nahrung (und Benzin) haben sich seit Mitte August 2021 verdoppelt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 18. Oktober 2021, S. 2). Der Preis für Weizenmehl hat sich allein von Juni bis September 2021 um 28 % erhöht. Der Preis für Speiseöl ist um 55 % höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (IPC, Acute Food Insecurity: September 2021 – März 2022, S. 2). Der finanzielle Spielraum der Menschen, Lebensmittel zu erwerben, ist hierdurch und infolge der negativen Auswirkungen des Machtwechsels auf den Arbeitsmarkt deutlich geschrumpft: Nur 5 % der Haushalte in Afghanistan haben täglich genug zu essen. Selbst diejenigen Haushalte, denen eine Person mit Abitur oder Universitätsabschluss angehört, sind nur in 10 % der Fälle in der Lage, täglich ausreichend Lebensmittel für ihre Familien zu besorgen (WFP, Situation Report (20. Oktober 2021), S. 1; WFP, Jobs and Incomes Dry Up (22. September 2021), S. 1). 14 Millionen Menschen sind akuter Lebensmittelunsicherheit ausgesetzt; der Hälfte der afghanischen Kinder unter fünf Jahren (3,2 Millionen) droht akute Unterernährung (WFP, Situation Report (20. Oktober 2021), S. 1). Für die Winterzeit bis März 2022 wird mit einer weiteren Verschlechterung dieser Lage dergestalt gerechnet, dass 22,8 Millionen Menschen und damit 55 % der Bevölkerung einem hohen Niveau akuter Lebensmittelunsicherheit ausgesetzt sein und damit unmittelbare Hilfe benötigen werden (IPC, Acute Food Insecurity: September 2021 – März 2022, S. 1).

Der afghanische Arbeitsmarkt ist im Wesentlichen durch die Landwirtschaft dominiert und besteht darüber hinaus aus einem großen Anteil von Selbstständigen oder Personen, die im Familienbetrieb arbeiten. Mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung befindet sich im arbeitsfähigen Alter. Aufgrund der jungen Bevölkerung – etwa ein Viertel sind zwischen

15 und 30 Jahren alt – streben Jahr für Jahr immer mehr Personen auf den Arbeitsmarkt (jährlich ca. 500.000 Personen, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 20), wobei die Beschäftigungsmöglichkeiten aufgrund einer unzureichenden wirtschaftlichen Entwicklung und schlechten Sicherheitslage nicht mit dem Bevölkerungswachstum – rund 2,3 % im Jahr (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 21) – mithalten können. Das Verhältnis von Beschäftigten zur Gesamtbevölkerung ist eines der niedrigsten weltweit. Rund ein Fünftel der arbeitenden Beschäftigung wird als unterbeschäftigt eingestuft (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 27 f. m.w.N.; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2021, S. 22). Aufgrund der vorherrschenden Sicherheitslage sind keine Angaben zur genauen Arbeitslosenquote verfügbar. Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung auf der Suche nach Arbeit ist (Bertelsmann Stiftung: BTI 2020 Country Report, S. 19). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse extrem gering ist; viele der Arbeitsverhältnisse in Afghanistan sind informell und befristet (Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2021, S. 22; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 32; UK Home Office, Security and humanitarian situation, 2020, S. 20). Nach Angaben von UNHCR kann nur für 13 % der afghanischen Bevölkerung angenommen werden, dass sie eine „menschenwürdige Beschäftigung“ haben, das heißt weder unterbeschäftigt sind, noch Arbeiten nachgehen, die von Arbeitsplatzunsicherheit oder schlechten Arbeitsbedingungen geprägt sind (UNHCR, Richtlinien August 2018, S. 20; vgl. EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 32). Aufgrund des Truppenabzuges sowie des Rückganges von Investitionen und internationaler Hilfe litt vor allem der Bau- und Dienstleistungssektor (Stahlmann, Überleben in Afghanistan, Asylmagazin 3/2017, S. 76). Nach der Machtübernahme durch die Taliban finden Menschen in Afghanistan durchschnittlich nunmehr nur noch an einem Tag pro Woche Arbeit (WFP, Jobs and Incomes Dry Up (22. September 2021), S. 2).

Dem Vorhandensein eines sozialen Netzwerkes kommt für den Zugang zum afghanischen Arbeitsmarkt eine entscheidende Bedeutung zu (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 24; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 36 ff.; Stahlmann, Überleben in Afghanistan, Asylmagazin 3/2017, S. 76). Nach Befragungen werden etwa 15 % der Arbeitskräfte auf dem örtlichen Basar angeworben, wohingegen der größere Teil der Arbeitsplätze an befreundete oder verwandte Personen vergeben wird (EASO, Key socio-economic indicators 2017, S. 67 f.). Ohne Netzwerk und ohne Personen, die einen bei potenziellen Arbeitgebern vorstellen und empfehlen können, soll es selbst für gut aus-

gebildete und qualifizierte Menschen schwierig sein, eine Arbeit zu finden (Stahlmann, Gutachten an das VG Wiesbaden März 2018, S. 221; EASO, Afghanistan Networks, S. 27 f.). Gleichzeitig ist es jedoch wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist, wenn Rückkehrende lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 24). Der bewaffnete Konflikt zwischen den Regierungskräften und den Taliban im ersten Halbjahr 2021 und die damit verbundene Binnenflucht haben diese Situation nochmals verschärft: Rückkehrende verfügen nunmehr nur noch in Einzelfällen über soziale und familiäre Netzwerke (Auswärtiges Amt, Lage in Afghanistan (21. Oktober 2021), S. 14).

Die äußerst angespannte wirtschaftliche und humanitäre Lage wird verschärft durch die große Zahl der Binnenvertriebenen. Diese war bereits in den vergangenen Jahren stark angestiegen: So zählten die Vereinten Nationen zwischen Mitte 2016 und Ende 2017 knapp eine Million Binnenvertriebene (OCHA, Humanitarian Needs Overview 2018, S. 8), zwischen Anfang 2018 und Ende November 2019 mehr als eine Million weitere (OCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, S. 13) und für das Jahr 2020 weitere 327.000 (OCHA, Humanitarian Needs Overview 2021, S. 21). Zwischen Januar und September 2021 wurden infolge der zunehmenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Regierungskräften und Taliban zusätzliche 664.200 Menschen aus ihren Heimatdörfern und -provinzen vertrieben, sodass nunmehr – Stand September 2021 – knapp 4,2 Millionen Menschen innerhalb Afghanistans geflüchtet sind. Weitere 805.000 Menschen sind im Jahr 2021 aus den Nachbarländern nach Afghanistan zurückgekehrt. Binnenvertriebene und zurückgekehrte Menschen sind in besonderem Maße von mangelndem Zugang zu Nahrung, Wasser, Wohnraum und Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Verdienstmöglichkeiten betroffen und sind überdurchschnittlich oft gezwungen, auf negative Bewältigungsstrategien wie das Auslassen von Mahlzeiten oder Kinderarbeit auszuweichen (EASO, Security Situation (September 2021), S. 35 f.; OCHA, Humanitarian Needs Overview 2021, S. 98 ff.; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 2020, S. 16 ff., 45, 47 f., 52 f., 67 f., 75 ff.; vgl. UNHCR, Richtlinien August 2018, S. 38 f., 41 f.). Die meisten Binnenvertriebenen und Rückkehrenden lassen sich in oder in der Nähe von urbanen Zentren nieder, wo sie sich mehr Sicherheit und Erwerbsmöglichkeiten sowie bessere Unterstützung erwarten (IPC, Acute Food Insecurity: September 2021 – März 2022, S. 9). Hierdurch wird jedoch zugleich zusätzlicher Druck auf die jeweiligen lokalen Arbeitsmärkte und Infrastrukturen ausgeübt, sodass eine Versorgung mit und der Zugang zu Wasser, Strom, Sanitäreinrichtungen, Bildung und hinreichenden Unterkünften häufig nicht besteht (IPC,

Acute Food Insecurity: September 2021 – März 2022, S. 9). Binnenvertriebene und Rückkehrende leiden vielmehr ganz überwiegend an ungenügender Ernährung, sehr geringen Einkommensverhältnissen und hohen Schulden (IPC, Acute Food Insecurity: September 2021 – März 2022, S. 9).

Das afghanische Gesundheitssystem war bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban gekennzeichnet von mangelnder und beschädigter Infrastruktur, einem Mangel an ausgebildeten Gesundheitsdienstleistern und unzureichenden Ressourcen für die Gesundheitsversorgung (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren (2020), S. 55). Viele Krankenhäuser mussten aufgrund von zunehmender Gewalt und gezielter Anschläge auf Gesundheitseinrichtungen die Bereitstellung lebenswichtiger medizinischer Leistungen einstellen oder aussetzen. Nach der Machtübernahme durch die Taliban hat die Zahlungseinstellung internationaler Hilfsgelder und die fehlende Verfügbarkeit von Bargeld zur Schließung der weit überwiegenden Zahl von Gesundheitseinrichtungen geführt und drastische Auswirkungen auf die medizinische Versorgung, da etwa Gehälter und wichtige Medikamente nicht bezahlt werden können (Al Jazeera, Afghanistan healthcare crumbles (28. September 2021), S. 2 ff.).

Wurde bis zur Machtübernahme durch die Taliban (überwiegend) angenommen, dass junge, erwachsene, alleinstehende und gesunde (männliche) afghanische Staatsangehörige bei einer Rückkehr nach Afghanistan bzw. Kabul in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums zu bestreiten, selbst wenn sie weder über erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland noch über ein vorbestehendes familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk im Herkunftsland verfügten (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 52 ff. m.w.N.), kann dies nach der Machtübernahme durch die Taliban und der hiermit verbundenen nochmals deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der Grundversorgung grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Aufgrund dieser Veränderungen ist nach der jüngsten Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes (Urt. v. 23.2.2022, 1 Bf 282/20.A, juris Rn. 38) derzeit davon auszugehen, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch junge, erwachsene, gesunde und alleinstehende afghanische Männer, die im heimischen Kulturkreis sozialisiert wurden und mindestens eine der Landessprachen sprechen, bei Rückkehr nach Afghanistan nicht ohne weiteres zur Sicherung ihres Existenzminimums in der Lage sein werden. Eine andere Bewertung soll jedoch bei Hinzutreten besonderer Umstände in der Person des Betroffenen geboten sein, wenn diese die Prognose erlauben, ihm werde die Sicherung des Existenzminimums im Einzelfall trotz der derzeitigen

humanitären Lage in Afghanistan gelingen. Solche positiven Umstände, die im Einzelfall eine Sicherung des Existenzminimums erwarten lassen, sollen insbesondere dann vorliegen, wenn der Betroffene Zugang zu qualifizierter Arbeit wird erlangen können, über ein bestehendes tragfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan, erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland verfügt; maßgeblich ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

b. Den Klägern zu 2. und 3. droht angesichts der unter a. beschriebenen schlechten Versorgungslage mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinden werden, die es ihnen nicht erlauben wird, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Das Gericht geht entsprechend der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der anzustellenden Gefahrenprognose als Regelfall angenommenen Betrachtungsweise (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 15, 16, 19) von einer hypothetischen gemeinsamen Rückkehr der Kläger und dem im Bundesgebiet nachgeborenen [REDACTED] (geb. am 27.11.2020) aus. Die Klägerin zu 1. ist die – alleinerziehende – Mutter der in Afghanistan geborenen sieben- und vierjährigen Kläger zu 2. und 3.

Jeder der Familienmitglieder bedürfte bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Unterstützung durch ein dazu fähiges und bereites Netzwerk. Keiner von ihnen gehört zum Kreis der leistungsfähigen, gesunden und durch Unterhaltspflichten unbelasteten jungen Männer, denen jedenfalls vor der erneuten Machtergreifung durch die Taliban Mitte August 2021 im Allgemeinen eine Eingliederung auch in die aktuellen afghanischen Verhältnisse sowie im Besonderen die Sicherung eines hinreichenden Existenzminimums in der Regel zugetraut werden konnte (siehe hierzu oben unter a.).

Zwar haben die Kläger bis zu ihrer Ausreise Anfang 2020 in Afghanistan ihr Auskommen gefunden. Doch wird hieran nicht bruchlos angeknüpft werden können, wenn die Kläger nun als Familie zurückkehren würden. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1. als alleinerziehende Mutter bei einer Rückkehr der Familie nach Afghanistan alleine mit der Unterhaltslast für sich und ihre Kinder belastet wäre. Beiträge zum Einkommen der Familie durch eine Erwerbstätigkeit der Kläger zu 2. und 3. scheiden bereits aus Altersgründen aus. Angesichts der Betreuungsbedürftigkeit der minderjährigen Kinder ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr nach Afghanistan allein aus Gründen der zwin-

gend erforderlichen Kinderbetreuung nur schwer den Familienunterhalt würde sichern können. Vor ihrer Ausreise ging sie zwar knapp acht Jahre einer Tätigkeit für eine Hilfsorganisation nach, zuletzt sogar als ausgebildete Lehrerin mit einer monatlichen Bezahlung von 7.000,- Afghani. Nach der Machtergreifung der Taliban stellte die Organisation ihre Tätigkeit jedoch mittlerweile ein; die Schwiegermutter der Klägerin zu 1., die das Büro in Baglan leitete, ist seit kurzem untergetaucht. Angesichts der in Afghanistan heute herrschenden, sehr restriktiven und die Rechte von Frauen erheblich einschränkenden gesellschaftlichen Verhältnisse kann die Klägerin zu 1. überdies auch nicht in zumutbarer Weise auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, gerade auch angesichts der bestehenden erheblichen Sicherheitsgefahren für Frauen in der Öffentlichkeit (siehe hierzu auch oben unter 1.a., vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2021, S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile vom 30.9.2020, S. 7 f.; UNHCR, Richtlinien August 2018, S. 51 f.).

Die Kläger verfügen nach dem insoweit glaubhaften Vorbringen auch nicht mehr über Vermögen in Afghanistan. Vor ihrer Ausreise lebten sie in einem durch den Ehemann bzw. Kindsvater finanzierten Haus auf dem Grundstück der Schwiegerfamilie. Dieses Haus verkaufte die Klägerin zu 1. Anfang 2020 zur Finanzierung ihrer Ausreise. Heute wohnt kein Angehöriger mehr auf dem Grundstück. Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige der Kläger in der aktuellen Situation in der Lage wären, die Kläger in der hierfür erforderlichen Weise (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urt. v. 17.12.2020, A 11 S 2042/20, juris Rn. 110 f.) aus dem Ausland heraus mit Geldüberweisungen zu unterstützen, sind für das Gericht nicht ersichtlich, wobei beim Gericht erhebliche Zweifel bestehen, ob aufgrund der aktuellen Ereignisse in Afghanistan eine finanzielle Unterstützung aus dem Ausland heraus überhaupt noch möglich ist.

Um in Afghanistan existieren zu können, bedarf eine solchermaßen zusammengesetzte (vermögenslose) Kernfamilie nicht irgendeiner Anbindung an ein beliebiges Netzwerk, sondern der Einbettung in ein Netzwerk, das zu einer den Grundbedürfnissen einer solchen Kernfamilie entsprechenden Unterstützung vor Ort nachhaltig willig und fähig ist. Unter besonders günstigen Bedingungen mag eine Großfamilie die danach erforderlich besonders weitgehende Unterstützung ohne Gegenleistung bieten. Solche besonders günstigen Bedingungen können im vorliegenden Einzelfall durch das Gericht nicht festgestellt werden. Die Eltern der Klägerin zu 1. halten sich – zusammen mit fünf der insgesamt acht Geschwister – zwar noch in Baglan auf. Die siebenköpfige Familie lebt dort aber unter sehr schlechten Lebensbedingungen und plant aktuell ebenfalls, Afghanistan zu verlassen. Der Vater

der Klägerin zu 1. ist bereits alt und nicht mehr in der Lage, die Familie alleine durch seine Erwerbstätigkeit zu versorgen. Drei der noch im Elternhaus lebenden Geschwister sind zudem noch minderjährig. Die übrigen Geschwister der Klägerin zu 1. sind bereits verheiratet und haben eigene Kinder, die es zu versorgen gilt. Zudem leben zwei von diesen Geschwistern nicht mehr in Afghanistan; der Bruder [REDACTED] lebt mit seiner Frau und seinen fünf Kindern in der Türkei, der Bruder [REDACTED] hält sich mit seiner sechsköpfigen Familie im Iran auf. Die Schwiegerfamilie lebt zum großen Teil im Bundesgebiet. Der Kontakt zur Schwiegermutter, mit der die Klägerin zu 1. über Jahre hinweg in Afghanistan zusammengearbeitet hatte, brach nach der Machtübernahme durch die Taliban ab. Selbst wenn die Kläger noch Kontakt zu (entfernteren) Verwandten in Afghanistan hätten, wäre angesichts der dramatischen Entwicklung der vergangenen Monate, des nahenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs, der Auswirkungen der diesjährigen Dürre, der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das wirtschaftliche Leben, der unklaren weiteren humanitären und wirtschaftlichen Unterstützung durch Geldgeber aus dem Ausland und der weiterhin unklaren Sicherheitslage davon auszugehen, dass sich diese Angehörigen regelhaft zunächst um ihr eigenes Wohlbefinden und das ihrer engsten Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Enkelkinder) kümmern würden. Andere familiäre oder soziale Kontakte, die eine Reintegration der Kläger in Afghanistan ermöglichen oder jedenfalls erleichtern könnten, bestehen nach den dem Gericht im Verfahren vorliegenden Informationen nicht.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Kläger bei der zu unterstellenden gemeinsamen Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich Gefahr laufen, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des UNHCR, der – im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer internen Schutzmöglichkeit – vor der erneuten Machtergreifung durch die Taliban im letzten Jahr davon ausging, dass die einzige Ausnahme vom Erfordernis externer Unterstützung alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne weitere besondere Gefährdungsfaktoren seien. Diese Personen könnten unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Lebensgrundlagen zur Sicherung der Grundversorgung böten (UNHCR, Richtlinien, August 2018, S. 124 f.). Auch in der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung in der Zeit vor der erneuten Machtübernahme durch die Taliban war anerkannt, dass bei einer Familie mit minderjährigen Kindern im Hinblick auf die zu erwartenden schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan im Allgemeinen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist (vgl. etwa BayVGH, Beschl. v. 17.12.2020,

13a B 19. 34211, juris Rn. 19 m.w.N.). Von diesem Regelfall abweichende, besonders begünstigende Umstände waren vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Im Rahmen einer Gesamtschau steht damit vorliegend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine ausweglose Lage geraten würden, die ihnen nicht zugemutet werden kann.

3. Die in Ziffer 5 des Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Die in Ziffer 6 des Bescheids verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erweist sich wegen fehlender Zuständigkeit der Beklagten auch als rechtswidrig (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 159 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.





Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 20.05.2022

Haschimzada
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.